**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG in Duisburg**

Die

remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG
Vulkanstraße 36
47053 Duisburg

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstück 183 Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen von insgesamt 127.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Brauchwasser zur Aufbereitung von Abfällen wie z. B. Aschen, Stäuben, Schlacken und Schlämmen aus diversen Industriezweigen über die vorhandene Mischanlage. Zusätzlich dient ein Großteil des Wassers zur Platzbefeuchtung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der BlmSchG-Anlage.

Für dieses Vorhaben hat die remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG am 06.12.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m3 bis weniger als 10 Millionen m3 ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Am Standort Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg erfolgt seit 1991 eine Grundwasserentnahme. Im Mai 2022 hat die remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 80.000 m³/a erhalten. Im Laufe des Jahres 2022 hat sich gezeigt, dass diese Menge nicht ausreicht. Daher soll die Entnahmemenge auf 127.000 m³/a erhöht werden.

Die Grundwasserentnahme verursacht in einem Radius von 127 m eine Absenkung des Grundwasserspiegels. Im Absenkbereich sind keine empfindlichen Gebiete betroffen. Die Entnahme hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Elisabeth Reiners